



Amtsblatt

Stadt Weiden in der Oberpfalz

08. März 2021

Nummer 11

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Haushaltssatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2021
2. Bekanntmachung – Haushaltssatzung der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2021

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
43.032.188,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 13.853.049,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 8.950.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 320 v. H.

für die Grundstücke (B) 400 v. H.

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag 380 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000,00 € festgesetzt.

BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung

der Stadt Weiden i.d.OPf. für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) hat der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. in seiner öffentlichen Sitzung am 23.11.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit
141.740.169,00 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 67 Abs. 4 GO i. V. m. Art. 117 Abs. 1 GO und Art. 110 Satz 2 GO erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 23.02.2021 (Az.: ROP-SG12-1512.1-10-8-2) erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus, Zi. Nr. 1.58 (Vorzimmer des Oberbürgermeisters), während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Weiterhin kann der Haushaltsplan der Stadt Weiden i.d.OPf. auf der Homepage der Stadt Weiden i.d.OPf. unter <https://www.weiden.de/stadt/rathaus/stadtfinanzen> eingesehen werden.

Weiden i.d.OPf., 08.03.2020
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung

der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) i. V. m. Art. 28 des Bayer. Stiftungsgesetzes (BayRS 282-1-1-K) hat der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. in seiner öffentlichen Sitzung am 23.11.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2021 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

im Verwaltungshaushalt

bei der Simultanen Hospitalstiftung
in den Einnahmen und Ausgaben mit
199.050,00 €

bei der Simultanen Altarmosenstiftung
in den Einnahmen und Ausgaben mit
24.242,00 €

bei der Protestantischen Armen- und Krankenstiftung in den Einnahmen und Ausgaben mit
18.161,00 €

und im Vermögenshaushalt

bei der Simultanen Hospitalstiftung
in den Einnahmen und Ausgaben mit
155.490,00 €

bei der Simultanen. Altarmosenstiftung
in den Einnahmen und Ausgaben mit
18.053,00 €

bei der Protestantischen Armen- und Krankenstiftung in den Einnahmen und Ausgaben mit
8.159,00 €

ab.

Weiterhin können die Haushaltspläne der von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen auf der Homepage der Stadt Weiden i.d.OPf. unter <https://www.weiden.de/stadt/rathaus/stadtfinanzen> eingesehen werden.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

Weiden i.d.OPf., 08.03.2020
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögenshaushalten werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung für die von der Stadt Weiden i.d.OPf. verwalteten Stiftungen tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

II.

Die o. g. Haushaltssatzung wurde der Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile i. S. d. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO.

III.

Die Haushaltspläne liegen vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus, Zi. Nr. 1.58 (Vorzimmer des Oberbürgermeisters), während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Notizen: